

# RS Vwgh 2000/11/27 99/17/0412

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.11.2000

## Index

55 Wirtschaftslenkung

## Norm

MOG MilchGarantiemengenV 1995 §34;

## Rechtssatz

Die Unterstützungsverpflichtung nach § 34 MilchGarantiemengenVBGBI Nr 1995/225 schließt mit ein, dass in die Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke tatsächlich auch Einsicht genommen werden kann. Die Beistellung eines zur Durchführung der Amtshandlung geeigneten Raumes und der notwendigen Hilfsmittel muss gewährt werden, wenn dies möglich und zumutbar ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999170412.X03

## Im RIS seit

12.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)